

VBIO – GS Berlin – Luisenstraße 58/59 – 10117 Berlin

An
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
nukleare Sicherheit, N 111,
Postfach 12 0629
z. Hd. [REDACTED]
- via E-Mail -

[REDACTED]
Präsident
c/o VBIO Geschäftsstelle Berlin
Luisenstraße 58/59
10117 Berlin

e-Mail: [REDACTED]

15.10.2020

Referentenentwurf für ein Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland (Insektenschutzgesetz) NII 1 - 7005/006-2020.0001

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

im Namen des Verbandes Biologie, Biowissenschaften und Biomedizin in
Deutschland (VBIO e.V.) bedanke ich mich für die Übersendung des
Referentenentwurfes für ein Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland
sowie für die Einladung zur Verbändeanhörung. Wir nehmen diese gerne an
und übermitteln Ihnen mit diesem Schreiben unsere Stellungnahme.

Der VBIO hat das Aktionsprogramm Insektenschutz bereits unmittelbar nach
dessen Beschluss als einen wichtigen Schritt auf dem Wege hin zu mehr
integriertem Arten- und Naturschutz begrüßt. Dabei war von Beginn an
deutlich, dass die Umsetzung des Aktionsprogramms Insektenschutz nur als
gemeinsame Anstrengung der beteiligten Ressorts gelingen kann.

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf liegt nun ein Artikelgesetz vor, das
sich nur auf jene Handlungsbereiche erstreckt, in denen das
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit die
Federführung hat. Dies ist der politischen Situation geschuldet – gleichwohl
ausgesprochen bedauerlich, weil wichtige Aktivitätsfelder aus dem
Aktionsprogramm Insektenschutz, die in den Zuständigkeitsbereich anderer
Ressorts fallen, in diesem Entwurf nicht adressiert werden. Insofern kann der
vorgelegte Referentenentwurf in Hinblick auf „alle Punkte, die die Ebene des
formellen Gesetzesrechts betreffen“ aus unserer Sicht gar nicht vollständig
sein.

Zu Artikel I (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)

§1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Wir begrüßen die präzisierenden Formulierungen. Insbesondere die
Bezugnahme auf das Bundesbodenschutzgesetz sowie die explizite
Benennung von Stoffumwandlungs- und Bestäubungsleistungen als Elemente
des eher offenen Begriffes „Naturhaushalt“.

Der VBIO ist die gemeinsame
Stimme der Biowissenschaften
in Deutschland.
*Er vertritt die Interessen von
über 25.000 Mitgliedern aus
allen Bereichen der Biowissen-
schaften - darunter neben
Einzelmitgliedern auch 25
biowissenschaftliche
Fachgesellschaften und 80
Institutionen.*

Vereinsregister 15995
Amtsgericht München
Steuer-Nr. 143/223/30546
USt-ID-Nr. DE 215 276 256

Bankverbindung:
HypoVereinsbank München
IBAN:
DE54 7002 0270 3150 2513 88
SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX

www.vbio.de

Wir sehen in der neuen Formulierung von Absatz 4, Satz 1 eine deutliche Ausweitung auf weitere Flächen („weitere bedeutsame Landschaften“ sinngemäß auch bedeutsame Landschaftsbestandteile und Freiräume“), als auch eine Ausweitung des Schutzziels. Letzteres umfasst zukünftig nicht nur die Bewahrung, sondern auch die Verbesserung der Qualität.

Auch der unter Absatz 4 neu eingefügte Nummer 2 „Vorkommen von Tieren und Pflanzen sowie Ausprägungen von Biotopen, Gewässern und Klimaverhältnissen auch im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Natur- und Landschaftserlebnis zu bewahren und zu entwickeln,“ stellt eine Ausweitung in Hinblick auf Schutzgegenstand und –ziel dar. Die Formulierung erscheint uns allerdings suboptimal: Auch Gewässer stellen letztlich Biotope dar. Die Entwicklung der „Ausprägungen von Klimaverhältnissen“ ist – jenseits von denkbaren technischen Ansätzen, an die „Ausprägung von Biotopen (allgemeiner: „Landschaftselementen“) geknüpft.

Die direkte Verknüpfung von Klimaverhältnissen mit Natur- und Landschaftserlebnis erscheint uns wenig schlüssig. Hier geht es doch wohl eher um umweltmedizinische Aspekte.

Wir schlagen folgende Änderung vor:

2.Vorkommen von Tieren und Pflanzen sowie Land- und Gewässerbiotope auch im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Natur- und Landschaftserlebnis zu bewahren und zu entwickeln,

2a (neu) Landschaftselemente und Strukturen, die für ein gesundes Mikroklima wichtig sind, zu bewahren und zu entwickeln

Die explizite Würdigung von Flächen für natürliche Entwicklungsprozesse bzw. von Saumbereichen und Verkehrsbegleitflächen in Absatz 6 ist aus Sicht des Insektenschutzes ausgesprochen sinnvoll. Gleiches gilt für den neuen Absatz 7 („Natur auf Zeit“). Hier könnten aber auch die – neben dem Bereich der Landwirtschaft - größten Konfliktpotentiale auftreten. Daher ist der Naturschutz vor Ort in besonderer Weise gefordert, rechtzeitig und mit Augenmaß mit den Flächenbesitzern bzw. –nutzern Kontakt zu suchen, um diese für einen nachhaltigen Insekten- bzw. Naturschutz zu gewinnen.

§ 2 Verwirklichung der Ziele

Kooperation ist ein wesentliches Prinzip erfolgreicher Naturschutzarbeit. Ob aber der neue Absatz 7 tatsächlich ausreicht, die Akteure zu freiwilligen Maßnahmen zu ermutigen, muss sich in der Praxis erst noch erweisen. Immerhin ergibt sich so die Möglichkeit, recht prominent auf das Konzept „Natur auf Zeit“ hinzuweisen und einen Impuls für diesen dynamischen Ansatz zu setzen.

Die jeweilige Naturschutzverwaltung sollte dies als Impuls aufgreifen, um im Rahmen des geltenden Rechtsrahmens alle Ermessensspielräume zu nutzen, um „Natur auf Zeit“ zu fördern, dabei aber Rechtssicherheit zu garantieren und den Flächeneigentümern Befürchtungen zu nehmen, die in Hinblick auf die Zulässigkeit der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands bzw. der Aufnahme der vorherigen oder einer neuen Nutzung in vielen Fällen auftreten werden.

§ 10 Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen, die die Aktualität der überörtlichen Planwerke bzw. deren Fortschreibung sichern sollen, uneingeschränkt.

§ 23 Naturschutzgebiete und § 24 Nationalparke

Wir begrüßen das neu eingeführte grundsätzliche Verbot der Neuerrichtung von Beleuchtungen bzw. lichtemittierenden Werbeanlagen in Naturschutzgebieten, da dies zur Reduktion der Lichtverschmutzung beitragen wird. Allerdings nehmen Naturschutzgebiete (§23 Absatz 4) und Nationalparke (§24 Absatz 3 Satz 2) nur einen kleineren Teil der Landesfläche ein. Daher wäre

ressortübergreifend zu prüfen, inwieweit weitere Anpassungen in anderen Gesetzeskontexten möglich und sinnvoll sind, um die Lichtverschmutzung zu verringern.

§ 30 Gesetzlich geschützte Biotope

Die Einstufung des artenreichen mesophilen Grünlandes (Biototyp: 34.07) als „stark gefährdet“ bzw. „von vollständiger Vernichtung bedroht“ in der aktuellen Roten Liste der gefährdeten Biototypen lässt eine Aufnahme dieses Biototyps in die zu schützenden Biotope gerechtfertigt erscheinen. Dies umso mehr, wenn man die Bedeutung von Dauergrünlandflächen für den Boden- und Gewässerschutz sowie deren Beitrag zum Klimaschutz berücksichtigt. Die Aufnahme des artenreichen mesophilen Grünlandes in die Liste der zu schützenden Biotope ist daher ein Meilenstein für den Naturschutz, dessen Relevanz weit über den Insektenschutz hinausgeht.

In Bezug auf Grünlandbewirtschaftung gibt es bekanntermaßen Zielkonflikte zwischen Naturschutz und Landwirtschaft. Vor dem Hintergrund, dass das Bewirtschaftungsregime den naturschutzfachlichen Wert von Grünland erheblich beeinflusst, müssen diese Konflikte vor Ort adressiert und möglichst ausgeglichen werden. Der verschiedentlich geäußerten Befürchtung, einzelne Landwirte könnten artenreiches mesophiles Grünland „vorsorglich“ umbrechen, um einer Unterschützstellung zuvor zu kommen, halten wir für durchaus realistisch.

Einen deutlichen Bezug zur (landwirtschaftlichen) Nutzung – und damit potentielle Zielkonflikte und Abstimmungsbedarf - gibt es auch bei Streuobstbeständen, Steinriegeln und Trockenmauern. Naturschutzfachlich ist deren Aufnahme in die Liste der zu schützenden Biotope zu begrüßen – vorausgesetzt, sie führt nicht gerade zu den skizzierten Vermeidungsstrategien.

Vor diesem Hintergrund hätten wir uns einen proaktiveren Umgang des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit der Thematik und eine diesbezügliche Abstimmung mit weiteren Akteuren gewünscht. Insbesondere die Koordination mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft halten wir für essentiell.

§ 30a Ausbringung von Biozidprodukten (Neueinfügung)

Das Verbot der Nutzung von Insektiziden in bestimmten geschützten Gebieten ist ein Schritt in die richtige Richtung und trägt zur Umsetzung des Insektenschutzprogramms bei. Innerhalb der Systematik des Naturschutzgesetzes stellt sich für uns allerdings die Frage, ob eine Fokussierung auf Insekten und Insektizide hinreichend ist? Auch hier hätten wir uns eine proaktivere Herangehensweise und eine Ausweitung des Anwendungsverbotes in geschützten Flächen auf weitere Biozide gewünscht – auch wenn dies sicherlich zu intensiven Debatten mit den Flächennutzern geführt hätte. Insofern löst die Regelung die durch die Überschrift geweckten umfänglichen Erwartungen leider nicht gänzlich ein.

Die vorgesehene Möglichkeit von Ausnahmeregelungen im begründeten Einzelfall kann aus pragmatischen Gründen kaum abgelehnt werden. Allerdings erwarten wir von den zuständigen Behörden eine intensive Prüfung der Gegebenheiten vor Ort, eine zeitliche Befristung der Maßnahmen und insgesamt eine eher restriktive Herangehensweise.

§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Die Zuordnung wissenschaftlicher und naturkundlicher Untersuchungen zu den „vernünftigen Gründen“ nach Absatz 1 erfüllt eine langjährige Forderung vieler unserer Mitglieder und wird von uns uneingeschränkt begrüßt. Auch die explizite Benennung von „Maßnahmen der Umweltbildung von fachkundigen Personen“ ist lange überfällig und findet unsere volle Zustimmung. Diese Regelung wird das „Erleben in der Natur“ besser zugänglich machen und die Artenkenntnis fördern, was aus unserer Sicht wesentliche Voraussetzung für den Naturschutz ist.

Hier wünschen wir uns – jenseits der aktuellen Gesetzesänderung - weitere Initiativen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

§ 41a Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen (Neueinfügung)

Der neu eingefügte § 41a bietet eine gute Grundlage, um Betreiber dazu zu verpflichten, bei Einrichtung, Änderung und Betrieb von Beleuchtungen sowie von beleuchteten oder lichtemittierenden Werbeanlagen Vorkehrungen zu treffen, um vermeidbare nachteilige Auswirkungen von Lichtemissionen zu vermeiden. Es wird Aufgabe der noch zu erlassenden Rechtsverordnung (siehe Änderung zu § 54) sein, hier klare, aber zugleich praktikable Regelungen vorzusehen, die dazu beitragen, nachteilige Auswirkungen von Lichtemissionen auch tatsächlich zu vermeiden.

In Hinblick auf das Verbot der Verwendung von Insektenfallen, bei denen Insekten mittels künstlicher Lichtquellen angelockt werden (Absatz 4) begrüßen wir ganz explizit, dass wissenschaftliche und naturkundliche Untersuchungen im Sinne von § 39 Absatz 4a von diesem Verbot ausdrücklich ausgenommen sind. Nur so ist es möglich, auch weiterhin Untersuchungen durchzuführen, die das Wissen über Insekten vermehren und zu deren Schutz beitragen können.

Zu Artikel II Änderung des Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts

§ 38b Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern (Neueinfügung)

Der neue eingefügte Paragraph legt klare Mindestabstände fest, die zukünftig bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Gewässernähe gelten sollen (zumindest dann, wenn das Pflanzenschutzrecht keine weitergehenden Vorschriften aufweist). Die Vorschriften zur Ausbringung von Düngemitteln in Gewässernähe bleiben dabei unverändert.

Eine pragmatische Festlegung auf 10 bzw. 5 Meter ist dabei aus unserer Sicht der Umsetzbarkeit geschuldet und kann damit der Rechtssicherheit dienen. Wir sind uns sehr bewusst, dass die Gegebenheiten vor Ort ggf. abweichende oder differenzierte Regelungen nahelegen können.

Zur Frage der Gewässerrandstreifen gibt es eine rege Diskussion, die diverse Interessens- und Zielkonflikte zwischen den Akteuren offenbart. Gerade in dieser sensiblen Frage wäre eine vorherige Abstimmung mit anderen Akteuren – insbesondere dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft - wünschenswert gewesen.

Abschließend weisen wir noch einmal auf die dringende Notwendigkeit einer konsistenten Umsetzung der im Aktionsprogramm Insektenschutz festgeschriebenen Maßnahmen hin. Diese bedürfen zwingend einer engeren Koordination mit den anderen betroffenen Ressorts. Wir möchten Ihr Haus ausdrücklich darin bestärken, insbesondere den Dialog auch mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu suchen.

Wir stehen Ihnen selbstverständlich gerne für konkrete Rückfragen zu unseren Anmerkungen sowie für den generellen Austausch zu Fragen des Insekten- und Naturschutzes zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

